

**Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006**  
Einmalige Veröffentlichung

Mitteilung an die Anleger des Anlagefonds

## **Clientis Fonds (CH) - Growth**

ein vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art  
«Übriger Fonds für traditionelle Anlagen»  
(der «Fonds»)

Die 1741 Fund Solutions AG, St. Gallen, als Fondsleitung mit Zustimmung der Bank Julius Bär & Co. AG, Zürich, als Depotbank beabsichtigt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, den Fondsvertrag des «Clientis Fonds (CH) - Growth» abzuändern. Der Fondsvertrag soll namentlich in folgenden Punkten angepasst werden:

### **1. Anlagepolitik (§ 8)**

Mögliche Anlagen in Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds) sollen nunmehr in § 8 Ziff. 1 Bst. d) wie folgt definiert werden:

*«d) Anteile bzw. Aktien an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wobei es sich bei der Rechtsform der kollektiven Kapitalanlagen sowohl um vertragsrechtliche Anlagefonds als auch um Anlagefonds in gesellschaftsrechtlicher Form (SICAV, open-ended investment companies) handeln kann:*

*aa) Zielfonds schweizerischen Rechts (Effektenfonds und Übrige Fonds für traditionelle Anlagen) sowie Zielfonds aus einem OECD-Mitgliedstaat, die im Sitzstaat, welcher internationale Amtshilfe gewährleistet, als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, unter Ausschluss von kollektiven Kapitalanlagen, deren Anlagepolitik und –technik derjenigen des Typs «Übriger Fonds für alternative Anlagen» entspricht und von Dachfonds (Fund of Funds);*

*ab) Anteile bzw. Aktien an Fonds für alternative Anlagen:*

- Zielfonds schweizerischen Rechts des Typs «Übrige Fonds für alternative Anlagen» sowie Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) ausländischen Rechts die dem Typ «Übrige Fonds für alternative Anlagen» schweizerischen Rechts gleichwertig sind und die einer der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterliegen, die alternative Anlagen tätigen, alternative Anlagestrategien verfolgen oder alternative Anlagetechniken einsetzen können;*
- Zielfonds schweizerischen und ausländischen Rechts, die ihrerseits einen wesentlichen Teil ihrer Anlagen in alternative Anlagen gemäss dieser Ziffer anlegen (Dachfonds);*
- Der Nettoinventarwert dieser Zielfonds muss mindestens monatlich berechnet werden.*

*ac) Anteile bzw. Aktien an Immobilienfonds:*

- Zielfonds schweizerischen Rechts des Typs «Immobilienfonds»;*
- Zielfonds ausländischen Rechts, welche dem Typ «Immobilienfonds» schweizerischen Rechts gleichwertig sind und die einer der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterliegen, überwiegend in Immobilien investieren und an einer anerkannten Börse kotiert sind;*
- Zielfonds schweizerischen und ausländischen Rechts, die ihrerseits einen wesentlichen Teil ihrer Anlagen in Immobilienfonds investieren (Dachfonds).*

*Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.»*

2. Zudem sollen darauf basierend die Ziff. 2, 3, 4, 5 und 7 von § 8 des Fondsvertrages ohne wesentliche inhaltliche Neuerung wie folgt angepasst werden:

- Der Erwerb von auf frei konvertierbare Währung lautenden Forderungswertpapieren und -rechten in- oder ausländischer öffentlich-rechtlicher oder privater Schuldner, die ein Rating unter BBB- aufweisen, werden auf 15% des Fondsvermögens beschränkt (bisher 30% des Fondsvermögens);
- Investments in Immobilienfonds und Fonds für alternative Anlagen werden zusammengefasst und mit 30% des Fondsvermögens beschränkt (bisher jeweils 20% des Fondsvermögens);
- In Ziff. 7 wird nunmehr explizit festgehalten, dass Investments in Dachfonds grundsätzlich ausgeschlossen sind und nur im Rahmen von Immobilienfonds und Fonds für alternative Anlagen bis zu 20% des Fondsvermögens erworben werden dürfen;
- Weitere redaktionelle Anpassung in den vorgenannten Ziffern.

§ 8 Ziff. 2 bis 7 des Fondsvertrags lauten somit neu wie folgt:

- «2. Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des Anlagefonds in:
- a) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen weltweit gemäss § 8 Ziff. 1 Bst a);
  - b) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziffer 1 Bst. d, die überwiegend in Beteiligungswertpapiere und -rechte investieren;
  - c) Derivate gemäss § 8 Ziffer 1 Bst. b auf die in Bst. a erwähnten Anlagen;
  - d) strukturierte Produkte auf die in Bst. a erwähnten Anlagen.
3. Die Fondsleitung investiert bis zu 30% des Fondsvermögens in:
- a) in fest- oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte (Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen, Schuldverschreibungen, Notes und ähnliches) in- oder ausländischer privater oder öffentlich-rechtlicher Schuldner, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, mit einem Mindestrating von BBB- oder gleichwertig von einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur bzw. einem vergleichbaren Rating anderer marktweit anerkannter Ratingquellen;
  - b) Maximal 15% des Fondsvermögens in auf frei konvertierbare Währung lautende Forderungswertpapiere und -rechte in- oder ausländischer öffentlich-rechtlicher oder privater Schuldner, die den in Bst. a) genannten Anforderungen nicht genügen;
  - c) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. d) Bst. aa), die überwiegend in Forderungswertpapiere und -rechte gemäss Bst. a) oder b) vorstehend investieren;
  - d) Derivate gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. b auf die in Bst. a erwähnten Anlagen;
  - e) strukturierte Produkte auf die in Bst. a erwähnten Anlagen.
4. Die Fondsleitung investiert bis zu 20% des Fondsvermögens indirekt in Edelmetalle und Rohstoffe, aber auch direkt (physisch) in Edelmetalle:
- a) (physische) in kuranter Form und Edelmetallzertifikate;
  - b) in Anteile bzw. Aktien anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziffer 1 Bst. d) Bst. ab), die überwiegend in Edelmetallen oder Rohstoffe sowie in Edelmetall- bzw. Rohstoffzertifikate investieren.
5. Die Fondsleitung investiert bis zu 30% des Fondsvermögens in Anteile an Zielfonds gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. d) Bst. ab) und gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. d) Bst. ac).
6. Die Fondsleitung investiert bis zu 20% des Vermögens des Anlagefonds in Guthaben auf Sicht und Zeit gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. f.

7. *Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen einzuhalten:*
- a) *Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. d) bis zu 49% des Fondsvermögens;*
  - b) *Strukturierte Produkte bis zu maximal 20% des Fondsvermögens;*
  - c) *insgesamt bis zu 30% des Fondsvermögens in:*
    - *Beteiligungswertpapiere und -rechte von Unternehmen, die eine geringe Marktkapitalisierung haben (Small Caps) oder in Unternehmen aus der Region Emerging Markets;*
    - *Anlageinstrumente, die keine tägliche Bewertung aufweisen;*
    - *Investitionen gemäss Ziff. 4 vorstehend;*
    - *Investitionen gemäss Ziff. 5 vorstehend.*

*Die Fondsleitung darf das Fondvermögen nicht in Dachfonds (Fund of Funds) anlegen. Ausgenommen sind Dachfonds mit Investitionen in alternative Anlagen gemäss § 8 Ziffer 1 Bst. d) Bst. ab) und Immobilienfonds gemäss § 8 Ziffer 1 Bst. d) Bst. ac), wobei diese in Summe bis zu maximal 20% des Fondsvermögens erworben werden dürfen.»*

Zusätzlich wird der Prospekt des «Clientis Fonds (CH) - Growth» insofern angepasst als die Anlagepolitik entsprechend den Änderungen im Fondsvertrag angepasst wird.

### **3. Formelle Änderungen / Aktualisierungen des Fondsvertrages und des Prospekts**

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2<sup>bis</sup> i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die vorstehende Änderung erstreckt.

Anleger, welche gegen die vorstehende Änderung des Fondsvertrags Einwendungen erheben wollen, müssen diese innert 30 Tagen seit dieser Publikation gegenüber der Aufsichtsbehörde (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, Postfach, 3003 Bern) geltend machen. Den Anlegern steht zudem das Recht zu, innert 30 Tagen seit dieser Publikation die Auszahlung ihrer Anteile in bar zu verlangen, sofern diese nicht gestützt auf Art. 27 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 41 Abs. 1bis KKV vom Einwendungsrecht ausgenommen sind.

Die Änderung im Wortlaut, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung 1741 Fund Solutions AG, Burggraben 16, 9000 St. Gallen, bezogen werden.

St. Gallen, 09. März 2023

Die Fondsleitung  
1741 Fund Solutions AG

Zürich, 09. März 2023

Die Depotbank  
Bank Julius Bär & Co. AG